

## 1. Anwendungsbereich

Die vorliegenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bilden integrierenden Vertragsbestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen der Creabeton Matériaux AG (nachfolgend «Lieferantin» genannt) und dem Abnehmer von Produkten der Lieferantin (nachfolgend «Kunde» genannt). Allfällige allgemeine Vertragsbedingungen des Kunden sind nicht anwendbar. Für das Spezialsortiment der Beton-Manufaktur finden Sie die AVLB und Hinweise zu Material und Pflege unter [betonmanufactur.ch](http://betonmanufactur.ch).

## 2. Zustandekommen des Vertrages

Die Bestellung des Kunden stellt einen Antrag zum Abschluss eines Kaufvertrages an die Lieferantin dar. Ein Vertrag zwischen der Lieferantin und dem Kunden kommt erst mit der Bestellungsbestätigung durch die Lieferantin zustande. Die Bestellungsbestätigung kann per Post, per Fax oder elektronisch an den Kunden erfolgen. In dringenden Fällen kann von einer vorausgehenden Bestellungsbestätigung abgesehen werden.

## 3. Kataloge und technische Dokumentationen

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Lieferantin für Angaben im Produkte- und Preiskatalog (nachfolgend «Preisliste» genannt), in technischen Dokumentationen und weiteren Produkt-

ausschreibungen keine Haftung übernimmt. Insbesondere sind Angaben über Preise, Masse und Gewichte als Richtgrössen und Preise als unverbindliche Preisempfehlung für Kalkulationshilfen zu verstehen. Es sind einzig die Angaben über Preise, Masse und Gewichte verbindlich, die die Lieferantin in den Bestellungsbestätigungen auführt.

Die Lieferantin hält sich das Recht vor, die Angaben im Katalog jederzeit zu ändern, insbesondere Preis-, Mass- und Gewichtsangaben, sowie auch Liefer- und Herstellwerke.

## 4. Liefertermine

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Lieferantin nicht verpflichtet ist, sämtliche im Katalog aufgeführten Produkte im Lager zu halten.

Die in den Bestellungsbestätigungen der Lieferantin genannten Liefertermine sind Richttermine. Die Lieferantin ist darauf bedacht, die Richttermine einzuhalten. Sollten diese nicht eingehalten werden können, wird der Kunde durch die Lieferantin informiert. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ein allfälliges Überschreiten des Richttermins nicht zu Schadenersatzforderungen berechtigt. Fälle höherer Gewalt, wie insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Streik, Unmöglichkeit der Beschaffung der Rohstoffe usw., entbinden die Lieferantin von vereinbarten Lieferterminen.

## 5. Preise und Preisbestandteile

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die im Katalog aufgeführten Preise unverbindliche Preisempfehlungen ohne MWST sind.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass nicht die Preise im Katalog der Lieferantin verbindlich sind, sondern einzig die Preisangaben auf der Bestellungsbestätigung. Die Preisliste wird auf unserer Homepage [www.cbm-liste.ch](http://www.cbm-liste.ch) laufend aktualisiert.

## 6. Transport- und andere Zuschläge

Die Preise verstehen sich franko Baustelle ab 11 t, sofern die Baustelle für Lastwagen mit Anhängern mit einem Gesamtgewicht von 40 t zugänglich ist. Davon ausgenommen sind Preise mit dem Vermerk «Ab-Werk-Preise».

Für Lieferungen unter 11 t werden abgestufte Kleinmengenzuschläge gemäss der gültigen Preisliste verrechnet.

Für Lieferungen in Berggebiete werden separate Transportzuschläge (Bergzuschlag oder Erschwerniszuschlag) verrechnet. Transportzuschläge, z.B. für Spezialbewilligungen, Überbreite, Privatstrassen usw. werden zusätzlich belastet.

Beim Bezug nicht ganzer Paletteneinheiten aus den Produktgruppen Pflastersteine, Gehwegplatten, Hochbausteine und Böschungselemente wird ein Kommissionierungs- und Verpackungs-

zuschlag gemäss gültiger Preisliste verrechnet.

Preise für Bahnlieferungen werden zusätzlich verrechnet.

Die Mehrwertsteuer (MWST) ist in allen Fällen nicht inbegriffen.

## 7. Abholentschädigung

Bei Abholung der Produkte ab Herstellwerk wird eine Abholvergütung gewährt. Ausgenommen sind auf Kundenwunsch gefertigte Produkte und Artikel mit Werk F (Fremd) sowie Produkte bei denen «Ab-Werk-Preise» definiert sind.

## 8. Zahlung

Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen zu begleichen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Rechnungsstellung wird die Forderung ohne weiteres Mahnungsschreiben fällig. Ab Fälligkeit werden Verzugszinsen von 5% in Rechnung gestellt. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, behält sich die Lieferantin das Recht vor, zukünftige Leistungen nur noch gegen Vorkasse oder Nachnahme zu erbringen. Bei wiederholtem Zahlungsverzug behält sich die Lieferantin vor, die Geschäftsbeziehungen abzubauen.

Der Kunde kann der Lieferantin nicht die Einrede der Verrechnung wegen ungehöriger Erfüllung bzw. anderen angeblich bestehenden Gegenforderungen entgehalten.

## 9. Ablad, Kran- und Versetzarbeiten

Ohne vorausgehende schriftliche Abmachung zeichnet sich der Kunde für den Ablad der Produkte der Lieferantin verantwortlich.

Für den Ablad sind nur Geräte und Hilfsmittel zulässig, die das Produktgewicht zu tragen vermögen. Das heisst, diese sind mit einem Gütesiegel versehen und wurden durch eine fachkundige Person kontrolliert.

Wird die Ware inkl. Kranablad bestellt, wird der Ablad nach Tarif der gültigen Preisliste verrechnet, auch wenn die Ware entgegen der Bestellung vom Kunden selbst abgeladen worden ist. Der Kunde nimmt insbesondere zur Kenntnis, dass die maximale Kranreichweite beim Ablad durch die Lieferantin bei Produkten bis 2 t 5 m beträgt. Für Produkte über 2 t bedarf es einer vorgängigen Absprache. Wird ein Lastfahrzeug mit grösserem Kran benötigt, werden die anfallenden Zusatzkosten nach Aufwand verrechnet.

Für den Ablad eines ganzen Lastwagens mit Anhänger disponieren wir 45 Minuten. Die zusätzliche Abladezeit wird gemäss Tarif in der gültigen Preisliste verrechnet.

Die Zufahrt an den Lieferort mit grossen Lastwagen ist durch den Auftraggeber zu gewährleisten. Das Befahren von Baustellen, Zufahrten, Vorplätzen, Höfen, Trottoirs und Unterkellerungen

im Auftrag des Kunden geschieht auf sein Risiko und seine Gefahr.

Für allfällige Schäden an nicht lastwagentauglichen Strassen und Plätzen, auch infolge des Abstützens des Krans, wird jede Haftung abgelehnt.

Unser Personal versucht den Kundenwünschen beim Abladeort weitgehend zu entsprechen. Kommt der Chauffeur resp. der Kranführer aufgrund seiner Beurteilung zu einer anderen Meinung, ist dies ohne Ersatzansprüche zu akzeptieren.

Für Schäden am Kranwagen, welche ohne unser eigenes Verschulden entstehen, haftet der Auftraggeber. Bei Ausfall des Krans oder verspätetem Eintreffen ist jede Haftung und Schadenersatzforderung für Arbeitsverzögerungen, Arbeitslöhne, Standgelder usw. ausgeschlossen.

Entstehen für den Lastwagen Wartezeiten, werden diese nach dem Tarif in der gültigen Preisliste verrechnet.

## 10. Erfüllungsort und Versand

Erfüllungsort bildet diejenige Filiale der Lieferantin, von welcher die Erfüllungsbestätigung stammt.

## 11. Gefahrtragung

Bei Transport durch Fahrzeuge der Lieferantin gehen Nutzen und Gefahr mit der Übergabe der Ware auf den Kunden über. Als Übergabe gilt der Ablad der Ware.

Bei Transport durch Fahrzeuge Dritter gehen Nutzen und Gefahr mit der Bereitstellung bzw. der Ausscheidung der Produkte zum Versand bzw. der Bereitstellung zum Transport auf den Kunden über.

Beanstandungen wegen Transportschäden sind der Lieferantin bei Strassentransport vor dem Ablad mitzuteilen.

Bei Bahntransporten ist vor dem Auslad eine bahnamtliche Aufnahme des Sachverhalts zu verlangen.

## 12. Lieferungen ausserhalb der Schweiz

Bei Lieferungen in Länder ausserhalb der Schweiz können Einfuhrabgaben anfallen sowie staatliche Bewilligungen erforderlich sein. Der Kunde ist für die Entrichtung der notwendigen Zölle und Gebühren sowie für die Einholung der notwendigen Bewilligungen selbst verantwortlich. Einfuhrabgaben stellen keine Versandkosten dar. Bei Lieferungen in Länder ausserhalb der Schweiz ist der ausgewiesene Preis der Nettopreis ohne Mehrwertsteuer.

## 13. Gebinde

Die Gebinde, falls es sich nicht um Einweggebinde handelt, werden mit der Warenlieferung verrechnet und nach Rückgabe in einem unserer Werke mit einem reduzierten Preis gemäss gültiger Preisliste gutgeschrieben. Für terminlich zurückgeholte Gebinde von Creabeton

wird eine zusätzliche Reduktion vom Retourenwert der Gebinde gemäss gültiger Preisliste erhoben (Transporterschädigung). Es werden nur einwandfreie Creabeton-Gebinde retour genommen. Pressklotzpaletten sowie Gebinde von anderen Herstellern werden nicht zurückgenommen. Der Retourschein bestätigt Ihnen die Anzahl der retour genommenen Gebinde. Die Aussortierung der Gebinde wird im Empfangswerk nach den Creabeton-Vorschriften vorgenommen. Entsprechend dieser Aussortierung wird für den Kunden eine Gutschrift erstellt.

Wird eine beladene Palette von uns beim Handling beschädigt, kennzeichnet sie die Lieferantin mit einer roten Marke. Diese Palette wird bei der Rückgabe wie eine einwandfreie Palette gutgeschrieben.

## 14. Gewährleistung

Die Ware ist in unseren Werken oder sofort nach Erhalt auf Mängel zu prüfen. Von Beanstandungen ist uns ohne Verzug und vor der Verwendung der Ware Mitteilung zu machen. Verspätete Mängelrügen werden zurückgewiesen. Wird die Ware ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weiterverwendet, so schliessen wir jede Haftung und Gewährleistung aus.

Nicht alle Betonprodukte sind frosttausalzbeständig. Wir gewähren auf sämtlichen Eigenprodukten grundsätzlich eine Garantiefrist von 2 Jahren. Die Garantiefrist auf Eigenprodukte, die bestimmungsgemäss in ein unbewegliches Werk integriert werden und die die Mangelhaftigkeit des Werkes verursacht haben, beträgt für Konsumenten 5 Jahre. Die Gewährleistung für Artikel anderer Hersteller richtet sich nach deren Angaben.

## 15. Haftungsausschluss

Die Lieferantin lehnt jegliche Haftung durch nicht konforme Lagerung der Produkte der Lieferantin durch den Kunden ab. Der Kunde nimmt insbesondere zur Kenntnis, dass auf eine sichere Lagerung zu achten ist und dass die Produkte der Lieferantin vor Temperaturschwankungen durch extreme Sonneneinstrahlungen zu schützen sind.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Beton ein Gemisch aus Sand, Kies, Zement und Wasser ist und somit unter Ausnahme von allfälligen Zusatzmitteln aus Naturprodukten besteht. Naturprodukte variieren in ihrer Form und Farbe und prägen somit die Betonprodukte. Die Lieferantin weist jegliche Haftung zurück, die auf dem natürlichen Veränderungsprozess des Naturprodukts Beton beruht, insbesondere Veränderungen in der Oberflächenstruktur, Haarrisse, Ausblühungen, Gelb- und

Braunverfärbung, Farbabweichungen sowie sämtliche weiteren Farbveränderungen.

Die Lieferantin weist jegliche Haftung für unsachgemässe Pflege ihrer Produkte zurück. Der Kunde nimmt insbesondere zur Kenntnis, dass Beton nicht säurebeständig ist, keinesfalls dampfdicht imprägniert werden darf sowie dass der Einsatz von Hochdruckgeräten beim Beton Abplatzungen an der Oberfläche hervorrufen kann.

Betonprodukte werden in Schalungen (Holz, Stahl oder Kunststoff) hergestellt. Diese Schalungen unterliegen einer Abnutzung, was unvermeidlich zu gewissen Masstoleranzen führt. Die Lieferantin ist bestrebt, die Masstoleranzen so klein wie möglich zu halten und die vorgegebenen Normen (EN, SIA oder teilweise DIN) strikte einzuhalten. Generell gelten die Qualitätsstandards von SwissBeton (Fachverband für Schweizer Betonprodukte). Die Lieferantin lehnt jegliche Haftung betreffend Überschreitung von Masstoleranzen ab. Die im Katalog und auf unserer Homepage erwähnten Angaben unter «Hinweise zum Naturprodukt Beton» bilden integrierenden Bestandteil der vorliegenden AGB.

## 16. Warenrücknahme

Zu viel bezogene oder bestellte Ware wird zurückgenommen, sofern sie in unserem aktuellen Verkaufsprogramm aufgeführt ist und sich in einwand-

freiem Zustand befindet. Für die Umtriebe ist eine Entschädigung von 20% zuzüglich MWST des Listenpreises zu entrichten. Die Retourfahrten fakturieren wir nach Aufwand oder mit einer zusätzlichen Umtriebsentschädigung von 10%.

Ferner nehmen wir geöffnete Pakete, lose gelieferte Bausteine, Verbund- und Pflastersteine sowie auf Bestellung produzierte oder beschädigte Waren auf Wunsch zurück. Eine Gutschrift wird hier nicht erstellt.

## 17. Verwendung und Versetzen

Das Versetzen unserer Waren hat durch oder unter Aufsicht von einschlägig ausgebildetem Fachpersonal zu erfolgen.

Vor dem Einbau oder Versetzen der Produkte der Lieferantin sind die Verlegevorschriften und – falls vorhanden – die produktspezifischen technischen Wegleitungen oder technischen Produktblätter der Lieferantin zu konsultieren. Insbesondere sind auch die Vorschriften, Richtlinien und Normen von Behörden, Verbänden usw., wie Swiss-Beton-Qualität, EN, SIA, VSS, VSA, SUVA, zu beachten. Bei nicht Einhalten dieser allgemein gültigen Normen, Richtlinien und Vorschriften lehnt die Lieferantin jede Haftung ab.

Für die Versetzung der teils schweren Betonelemente wird zur Verhinderung von Verletzungen der Einsatz von Verlegewerkzeugen empfohlen.

## 18. Datenschutz

Zur Bearbeitung des Auftrages speichert die Lieferantin auftragsbezogene Daten des Kunden. Der Kunde erklärt sich hiermit ausdrücklich einverstanden. Die Daten werden von der Lieferantin nicht an Dritte weitergegeben. Die Lieferantin hält sich an die einschlägigen Bestimmungen des schweizerischen Datenschutzrechts.

## 19. Mehrwertsteuer

Sämtliche Preisangaben verstehen sich exkl. MWST.

## 20. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt der Hauptsitz der Lieferantin. Die Lieferantin ist auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

## 21. Anwendbares Recht

Auf das Vertragsverhältnis zwischen der Lieferantin und dem Kunden ist schweizerisches Recht anwendbar. Im Falle einer Lieferung ins Ausland wird das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ausdrücklich ausgeschlossen.

## 22. Schlussbestimmung

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die übrige Wirksamkeit des Vertrages und dieser AVLB.